



Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) der Gemeinde Hohenfels vom 21.12.2022, mit den Änderungssatzungen vom 13.12.2023 und 11.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§1 Abfallvermeidung und –verwertung	3
§2 Entsorgungspflicht	3
§3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht	4
§4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht	6
§5 Abfallarten	7
§6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht	10
II. Einsammeln und Befördern der Abfälle	11
§7 Formen des Einsammelns	11
§8 Bereitstellung der Abfälle	11
§9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	12
§10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffarmen Abfällen aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle)	13
§11 Haus- Restmüllabfuhr	13
§12 Zugelassene Abfallgefäße	14
§13 Durchführung der Abfuhr	15
§14 Sonderabfahren	15

§15	Einsammeln von Gewerbeabfällen.....	16
§16	Störungen der Abfuhr.....	16
§17	Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang	16
§18	Haftung.....	17
	III. Entsorgung von Abfällen	18
§19	Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises	18
	IV. Benutzungsgebühren	19
§20	Grundsatz, Umsatzsteuer	19
§21	Gebührensschuldner	19
§22	Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen die die Gemeinde einsammelt 19	
§23	Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild.....	20
§24	Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	21
	V. Schlussbestimmungen.....	22
§25	Ordnungswidrigkeiten	22
§26	Inkrafttreten	23

Aufgrund von -§§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg; §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG); §§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG); §§ 2 Abs. 1 bis 4; 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 21.12.2022, geändert am 13.12.2023, 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Abfallvermeidung und –verwertung

(1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen insbesondere

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen,
- angebotene Rücknahmesysteme nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

§2 Entsorgungspflicht

(1) Die Gemeinde ist aufgrund von § 6 Abs. 2 Nr. 1 LabfG und § 2 Abs. 6 Buchstabe a der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) übertragen. Ausgenommen hiervon sind schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle). Sie ist insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 des KRW-/ABFG.

(2) Die Gemeinde betreibt die Abfallabfuhr als öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung. Sie ist hierbei aufgrund von Abs. 1 verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle einzusammeln und sie soweit in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz gefordert, diesem in seinen Entsorgungsanlagen zu überlassen. Abfälle, die außerhalb des Gebietes der Gemeinde Hohenfels angefallen sind, dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Sie kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

(3) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe.

1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen oder –wenn eine Bestimmung fehlt- den sonst geeigneten Plätzen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,

2. Abfälle mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer). Die entsprechenden Regelungen den § 2 Abs. 2 Buchst. a-d der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises bleiben unberührt.

(4) Als angefallen gelten auch Abfälle, die in unzulässiger Weise auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf unbefriedeten Grundstücken abgelagert wurden, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind, kein Dritter verpflichtet ist und die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Abfälle werden nach dem jeweiligen Bedarf eingesammelt.

(5) Diese Abfallsatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

(6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben und auf dem Gebiet der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

§3 Anschlusszwang, Überlassungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, derer Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen,

diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück oder die Wohnung tatsächlich nutzenden Person.

(3) Dem Anschlusszwang unterliegen nicht

- a.) bebaute Grundstücke, die noch nicht genutzt werden,
- b.) unbebaute Grundstücke,

wenn auf ihnen keine oder nur gelegentlich Abfälle vorhanden sind.

(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;

2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer gegenüber der Gemeinde Hohenfels schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist;

- dabei muss für jede Person eine Fläche von mindestens 30 qm für die Ausbringung des Produktes nachgewiesen werden.
- nachgewiesen werden, dass auf dem Grundstück auf Dauer eine geeignete, funktionsfähige und genügend große Einrichtung zur Eigenkompostierung vorhanden ist; (z. B. Komposthaufen, Schnellkomposter, Dunglege);
- dargelegt werden, dass alle kompostierbaren Abfälle gem. § 9 Abs. 1 schadlos verwertet werden;
- es besteht die Möglichkeit, eine Teilkompostierung ohne Mindestbehältervolumen beim Biomüll zu beantragen.

Soweit sich mehrere Haushalte auf dem Grundstück befinden, ist der Nachweis von allen Haushalten zu erbringen. Soweit festgestellt wird, dass die Verwertung nicht ordnungsgemäß erfolgt bzw. Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zum Grundstück zu Kontrollzwecken verweigert wird, wird die Befreiung sofort widerrufen und der Abfall ist wieder

der Gemeinde zu überlassen. Befreiungen werden immer nur auf ein Jahr gewährt. Übergänge von der Eigenkompostierung zur Regelentsorgung mit der Biotonne können während des Jahres, jeweils zum Ersten des darauffolgenden Kalendervierteljahres beantragt werden.

§4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgungspflicht sind Abfälle wie folgt ausgeschlossen:

1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KRW/ABFG gegeben ist.

2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere

a.) Abfälle aus Massentierhaltung, Stallung

b.) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,

c.) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,

d.) nicht gebundene Asbestfasern,

e.) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 10 a des Bundesseuchengesetzes behandelt werden müssen.

3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere

a.) Flüssigkeiten,

b.) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65 % Wassergehalt aufweisen, wie z. B. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nicht nach Abs. 1 Ziff. 1 ausgeschlossen sind. Ab. 01.06.1999 ist die Annahme von Klärschlamm mit mehr als 15% Wassergehalt zur Ablagerung generell ausgeschlossen,

c.) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,

d.) Altreifen aus privaten Haushaltungen, soweit sie nicht zerkleinert sind. Altreifen aus anderen Herkunftsbereichen sind generell ausgeschlossen.

e.) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.

5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.

6. gewerblich organische Küchen- und Kantinenabfälle soweit sie nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(3) Die Verpflichteten nach § 3 und sonstige Anlieferer haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden.

(4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KRW-/ABFG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(5) Von den Ausschlussregelungen unberührt bleibt das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen.

§5 Abfallarten

(1) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbebetrieben, auf Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt werden können.

(3) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll bzw. Haus-Restmüll gesammelt und transportiert werden.

(4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz (auch Bauabbruch), Textilien und Kunststoffe.

(5) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(6) Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG. Stoffe, die dazu geeignet sind, den anschließenden Verwertungsprozess zu beeinträchtigen, dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden (z. B. biobasierte, kompostierbare, biologisch abbaubare Kunststoffe „Biokunststoffe“).

(7) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemabfälle) sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorgerufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienrest, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(8) Elektronikschrott sind Geräte mit einem vergleichsweise hohen Anteil an elektronischen Bauteilen und Baugruppen, z. B.:

a.) Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik wie Bildschirmgeräte, Drucker, Kopierer, Telefax und Telefongeräte, Tisch- und Taschenrechner, Uhren;

b.) Hausgeräte wie Kälte- und Klimageräte, Herde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Wäschetrockner;

c.) Haushaltsgeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Mikrowellen, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und Elektrorasierer;

d.) Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernsehgeräte, Radiogeräte, Tuner, Verstärker, Plattenspieler, CD-Player, Lautsprecher und Geräte der Bild- und Tonaufzeichnung und –wiedergabe.

(9) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(10) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(11) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(12) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

(13) Nicht verwertbare mineralische Stoffe wie Gießereisande, Kuolofenschlacke, Ofenausbruch.

(14) Kontaminierte Abfälle sind diejenigen besonders überwachungsbedürftigen Abfälle mit geringen schädlichen Verunreinigungen, deren Entsorgung auf eine Hausmülldeponie nach Anhang C der TA-Abfall Teil I möglich ist und die, abweichend von der auch sie betreffenden Ausschlussregelung des § 4 Abs. 1, nach Einzelfallprüfung und Anwendung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen, Analysen etc. auf einer Anlage des Landkreises abgelagert werden können.

(15) Unsortierte Abfälle sind Abfälle, die mit Wertstoffanteilen zur Beseitigung angeliefert werden und deren Beseitigung nach Sachlage des Einzelfalles die umweltfreundlichere Lösung darstellt. Unsortierte Abfälle werden vom Landkreis auf dessen Deponien abgenommen. Zur Durchsetzung der Trennpflicht erhebt der Landkreis bei der Annahme dieser Abfälle eine deutlich erhöhte Lenkungsgebühr.

(16) Schlämme/Klärschlämme sind schlammförmige Stoffe, die stichfest sind, maximal 65 % Wassergehalt aufweisen und nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b ausgeschlossen

sind. Ab. 01.06.1999 ist die Annahme von Klärschlämmen mit mehr als 15% Wassergehalt zur Ablagerung durch den Landkreis generell ausgeschlossen.

(17) Restmüll sind die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen (einschl. zerkleinerte Altreifen aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen).

§6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflicht

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zu Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossenen Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KRW-/ABFG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§7 Formen des Einsammelns

Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfällen werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinde oder von ihrer beauftragten Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a.) im Rahmen des Holsystems oder
 - b.) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von Ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§8 Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationierten Sammelstellen (Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

(2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Beförderung der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Gemeinde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2 und 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:

- Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;

- Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushalten anfallen sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
- Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen im heißen Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße ist nicht gestattet.

§9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Bioabfälle aus privaten Haushalten sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (z.B. braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem): z. B. Pflanzenreste von Obst und Gemüse, Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschl. Filter und Beutel, Eierschalen, saugfähiges Papier wie Papiertüten, Papiertücher und Zeitungspapier, soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbildung in der Biotonne erforderlich, gekochte Speisereste, Verdorbenes und verschimmeltertes wie Brot-, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste sowie Kräuter und Blumen. Bioabfälle (§ 5 Abs. 6), Beutel und Tüten aus Kunststoff sowie aus biobasierten, kompostierbaren oder biologisch abbaubaren Kunststoffen „Biokunststoffen“ dürfen nicht verwendet werden.

(2) Folgende weitere Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z. B. Deponiecontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen (Bringsystem): z. B. Glas, Textilien. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

(3) Papier und Kartonagen sind der blauen Tonne zuzuführen (Holsystem).

(4) Altholz ist bei der Sperrmüllabfuhr getrennt an der Abholstelle bereitzustellen (Holsystem).

(5) Folgende weiteren Abfälle zur Verwertung vor allem aus privaten Haushalten dürfen nicht im Abfallbehälter, sondern im gelben Sack oder der Grünen-Punkt-Tonne

(Wertstofftonne) bereitgestellt werden: z. B. Verpackungen mit und ohne Grünem Punkt, die beim Endverbraucher anfallen, wie Verkaufs- (auch Um- und Transportverpackungen), Getränke- und Verbundverpackungen aus beliebigen Materialien wie Kunststoff, Verbund, Metall, Glas, Papier, Kartonagen, Styropor, Folien, etc. (Hinweis für die Abfallbesitzer: Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung werden über das Duale System Deutschland GmbH entsorgt. Sie sind nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung durch die Gemeinde ausgeschlossen).

(6) Außerdem können

1. Baum- und Heckenschnitt –ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile- zu den Kompostier- und Häckselplätzen der Gemeinde angeliefert oder in Stockach kostenlos bei der Grünschnittannahmestelle (Container Marquardt GmbH) abgegeben werden.
2. Altpapier/Pappe/Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden,
3. Alteisen und Schrott zu den Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

§10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffarmen Abfällen aus privaten Haushaltungen (Problemabfälle)

(1) Problemabfälle in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis Konstanz gesondert nach dessen Abfallwirtschaftssatzung durchgeführt. Sie sind getrennt bereitzustellen und dem Sammelpersonal zu übergeben.

(2) Kühlgeräte aus privaten Haushaltungen sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Kühlgeräte sind weder Sperrmüll noch Schrott.

(3) Elektronikschrottgeräte und Elektrokleinteile sind zu den nach Bekanntgabe durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

§11 Haus- Restmüllabfuhr

In den Haushaltsmüllbehältern dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen (§ 10) zu bringen sind.

§12 Zugelassene Abfallgefäße

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Bioabfälle: Müllnormeimer mit 60 l, 120 l, 240 l und 660 l Füllraum (Biotonne);
2. für den Hausrestmüll (§ 5 Abs. 1, 19 und § 11) sowie für hausmüllähnliche Gewerberestabfälle (§ 5 Abs. 2 und 18): Müllnormeimer mit 60 l, 120 l, 240 l und 1100 l Füllraum (Abfallbehälter);
3. für die Abfuhr von Papier, Pappe und Kartonage (Blaue Tonne) der Müllnormeimer mit 240 l Füllraum.

(2) Die Änderungen der Behältergrößen bzw. für das An- und Abfahren von Behältern werden 25 € Gebühren je Behälter (Rest-, Biomüll und Papier) berechnet.

(3) Die erforderlichen Abfallgefäße werden den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam leihweise von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.

(4) Bei bewohnten Grundstücken müssen ausreichend Abfallgefäße –mindestens eine Biotonne nach Abs. 1 Nr. 1 sowie ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorhanden sein. Dies gilt für die Biotonne nur dann, wenn die Abfallerzeuger oder –Besitzer zu einer ordnungsgemäßen Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Die Gefäßzuteilung erfolgt Grundstücksbezogen. Mehrere Haushalte deren Wohnungen sich auf demselben Grundstück befinden, erhalten gemeinsame Eimer nach Abs. 1 auf Antrag eines oder mehrere Haushalte können weitere Müllgefäße zur Verfügung gestellt werden, wenn der bzw. der Antragsteller die zusätzliche Gebühr trägt. Für Grundstücke auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs. 2) ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 vorzuhalten. Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1) als auch hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (§ 5 Abs. 2) anfallen, ist zusätzlich zu den in Abs. 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 2 für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle bereitzustellen. Sofern bei gemischtgenutzten Grundstücken nachweislich wöchentlich höchstens bis zu 5 l hausmüllähnliche

Gewerbeabfälle anfallen und diese vom Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 in den nach Abs. 3 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit die Gemeinde auf Antrag von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern.

(5) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei der Gemeinde gekauft werden können. Die Gemeinde gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den Hausmüll zugelassen und wie sie zu erwerben sind.

§13 Durchführung der Abfuhr

(1) Der Inhalt des Abfallbehälters für den Restmüll und für Papier, Pappe, Kartonage (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3) wird alle 4 Wochen und der, der Biotonne alle 2 Wochen eingesammelt. Während der Monate Juni, Juli, August und September wird der Bioabfall wöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Gemeinde bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallgefäße sind von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich ist. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(3) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§14 Sonderabfahren

(1) Sperrmüll, Holz und Kühlgeräte werden nach einem von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von den anderen Abfällen zweimal im Jahr eingesammelt.

(2) Sperrmüll und Altholz müssen handlich und ggf. gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen Ihrer Größe oder Ihres Gewichtes nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

(3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls, des Holzes der Kühlgeräte und der Elektronikschrottgeräte und Elektrokleinteile die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§15 Einsammeln von Gewerbeabfällen

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Gemeinde im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Haus-Restmülls maßgebenden Vorschriften.

§16 Störungen der Abfuhr

(1) Können die in §§ 13 und 15 genannten Abfälle aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorübergehenden oder nachfolgenden Werktag.

(2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§17 Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Sie ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§18 Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustandes der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung von Abfällen

§19 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Gemeinde nicht eigene, geeignete Abfallentsorgungsanlagen betreibt, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

LESEFASSUNG

IV. Benutzungsgebühren

§20 Grundsatz, Umsatzsteuer

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§21 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung der Gebührenschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie diese. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen die die Gemeinde einsammelt

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Sperrmüll (§ 5 Abs. 3), Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Bioabfälle (§ 5 Abs. 6), Garten- und Parkabfälle (§ 5 Abs. 7), Elektronikschrott (§ 5 Abs. 9) und Kühlgeräte (§14 Abs. 1) werden als Behältergebühr erhoben.

(2) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Zahl und der Größe der angemeldeten Abfallgefäße.

Restmüllbehältergebühren	
Behältervolumen	Gebühr

60 l	75,19 €
120 l	119,93 €
240 l	209,42 €
1100 l	929,92 €

Biomüllbehältergebühren	
Behältervolumen	Gebühr
60 l	111,41 €
120 l	160,00 €
240 l	257,19 €
660 l	785,80 €

(3) Die Gebühr für die Benutzung der von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 5) beträgt je Sack mit 70 l Füllmenge, 10,50 €. Für Haushaltungen mit nachgewiesenem Windelanfall erfolgt die Abgabe von Windsäcken gegen eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Windsack.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 2 und 5 als Gewerbeabfälle oder als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Behältergebühr nach § 22 Abs. 2 erhoben.

(5) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach Absatz 2 und 5 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwandes zu entrichten. Der Zuschlag für das Einsammeln und Befördern der Abfälle beträgt einschließlich Verwaltungsaufwand

- a.) je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 35,00 €
- b.) je Betriebsstunden des Abholfahrzeuges 70,00 €

(6) Für die Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle, sowie für falsch befüllte und stehend gelassene Behälter, die eine zusätzliche Abfuhr erfordern, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§23 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Behältergebühren (§ 22 Abs. 2) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei diesen Gebühren entsteht die Gebührenschild jeweils am 01. Januar. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Monats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 des Behältergebühr erhoben.

(2) Die Gebührenschild wird zu je einem Drittel am 30.04, 31.07., 31.10, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.

(4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

§24 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

(1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats, neu festgesetzt, wobei für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 LabfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

2. als Verpflichteter oder Anlieferer entgegen § 4 Abs. 4 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;

3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten der Gemeinde entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;

4. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern-/stationären Sammelstellen zubringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitgestellt oder anliefert;

5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;

6. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallgefäße nicht oder in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;

7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch i. V. m. § 14 Abs. 2 und 3, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;

8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gem. § 28 Abs. 2 LabfG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung nicht nachkommt und es

dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gem. § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KRW/ABFG bleiben unberührt.

§26 Inkrafttreten

Diese Satzung vom 21.12.2022 i.V.m. der Änderungssatzung vom 13.12.2023 und 11.12.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Hohenfels geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Hohenfels, den 11.12.2024

Gez.

Zindeler,

Bürgermeister